

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sanosil Service GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Geringfügige Abweichungen von unseren Angaben über Maße, Gewichte und Beschaffenheit bleiben vorbehalten.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Ab einem Netto-Warenwert von €500,00 je Bestellung tragen wir die Versandkosten und liefern frei Haus zzgl. Gefahrgutzuschlag und Mautgebühr. Bei Gefahrgutsendungen berechnen wir einen Aufschlag von €8,95. Es gelten jeweils unsere aktuellen Preislisten.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Kaufpreis ist mit Abzug eines Skontos von 3% innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto ist jedoch nur zulässig bei einem Rechnungsbetrag ab € 100,00 und wenn der Besteller hinsichtlich anderer Forderungen nicht in Verzug ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (4) Eine Zahlung des Kunden durch Wechsel ist ausgeschlossen. Die Hingabe von Schecks geschieht erfüllungshalber gemäß § 364 Abs. 2 BGB.

§ 4 Leistungszeit - Lieferumfang

- (1) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- (2) Unsere Leistungsfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten.
- (3) Ist der Kunde länger als 3 Monate im Annahmeverzug, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft (Kaufvertrag) im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist, nur, wenn das Fixgeschäft von uns ausdrücklich bestätigt wurde.
- (6) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
- (7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang bei Lieferung - Verpackungskosten

- (1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald wir die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt haben.
- (2) Für die Lagerung, die Verwendung und die Entsorgung der Ware sind unbedingt die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die auf Verlangen bereitgestellten Sicherheitsdatenblätter und Anwendungsinformationen und alle in Frage kommenden weiteren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unverzüglich ist eine Rüge im Sinne des § 377 HGB nur dann, wenn sie uns innerhalb von 5 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels zugeht. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen können nur vor Verwendung oder Vermischung der Waren geltend gemacht werden.

- (2) Soweit ein Mangel unserer Produkte vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Produkts berechtigt.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften hingegen nicht für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit unsererseits, unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen oder entgangenen Gewinn verlangt. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie für die Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, welche gerade bezwecken, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§ 11 Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Erfüllungsort - Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand das an unserem Geschäftssitz zuständige Gericht.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz bzw. der Ort der Produktion Erfüllungsort.
- (4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Farchant, 14.11.2008